



# gemeinde serfaus

## Kundmachung

über Verfügungen während dem Eintragungszeitraum der Volksbegehren

Anlässlich des Eintragungsverfahrens für folgende Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- “ Autovolksbegehren: Kosten runter!”
- “ ORF-Haushaltsabgabe NEIN”
- “ Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

von Montag, 31. März 2025 bis Montag, 07. April 2025

wird gemäß § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Eintragungsort und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung	Adresse	Eintragungszeit		Verbotszone
		vom	bis	
Gemeindehaus (Gemeindeamt)	6534 Serfaus, Gänsackerweg 2	Montag, 31.03.2025	Montag, 07.04.2025	50 m im Umkreis

2. Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Eintragungsort befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

3. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus  
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 25.03.2025  
Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Serfaus
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-24T13:39:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	93010798478448698360105528
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	